

**Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von
Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 in der Form der 7. Änderungssatzung vom
17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

§ 1

FINANZIERUNG DER ABFALLENTSORGUNGSEINRICHTUNG

1. Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung, die von den Stadtwerken Hürth gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 als öffentliche Einrichtung betrieben wird, erheben diese zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren

§ 2

GEBÜHRENPFLICHTIGE/GEBÜHRENPFLICHT

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung werden von den Grundstückseigentümern und den in § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadtwerke Hürth in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Personen Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht bei Abfallbehältern im Sinne der § 3 Absatz 1 mit dem Beginn des auf die erstmalige Benutzung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die letztmalige Benutzung erfolgt.
3. Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, verbotswidrigen Ablagerungen sowie Altpapier und Grünschnitt (2 mal im Jahr), für die Leerung der Straßenpapierkörbe und für die Durchführung der Abfallberatung werden keine besonderen Gebühren erhoben. Die Kosten für die Entsorgungsleistungen sind durch die von den Grundstückseigentümern gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren abgegolten. Ebenso ist mit der nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gebühr die wöchentliche Entsorgung von Bioabfall bis zu einem Volumen nach der in § 3 Absatz 5 eingefügten Aufstellung abgegolten. Für darüber hinaus gehende Volumina sind Sondergebühren nach § 3 Absatz 5 zu entrichten. Die Abholung von Elektrogroßgeräten ist gemäß § 3 Absatz 2 b sondergebührenpflichtig. Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen im Holsystem bis zu einer Menge von 3 m³ werden ebenfalls keine Gebühren erhoben. Ab dem 4. m³ bis zu 6 m³ werden pro angefangenem m³ 15 € fällig. Mengen über 6 m³ (Haushaltsauflösungen) werden nicht abgeholt. Bezüglich der Gebühren für die Entsorgung der am Entsorgungscenter des Bauhofes, Kalscheurener Straße 105, abgegebenen Abfälle wird auf § 3 Absatz 3 dieser Satzung verwiesen. Für Personen, die nicht unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden die Kosten und Erträge der Altpapierentsorgung grundsätzlich in die einheitliche Abfallgebühr einbezogen.

4. Sind Abfallbehälter für mehrere zusammenhängende oder benachbarte Grundstücke derselben Gebührenpflichtigen auf einem gemeinschaftlichen Standplatz aufgestellt, können die Gebühren hierfür zusammen veranlagt werden.
5. Beim Wechsel der in § 2 Absatz 1 benannten Person ist der Rechtsnachfolger vom Beginn des folgenden Monats an gebührenpflichtig.
6. Sind für ein Grundstück mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
7. Bei Messen, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen ist Gebührenpflichtiger der Vorsitzende des ausrichtenden Vereins bzw. dessen Bevollmächtigter. Bei Märkten ist der Marktbesicker der Gebührenpflichtige.

§ 3

GEBÜHRENMAßSTAB UND GEBÜHRENSATZ

1. Gefäßgebühren

1. Es wird eine einheitliche Abfallentsorgungsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Behälterzahl, der Gefäßgröße und Häufigkeit der Abfuhr. Es werden bei einem 14-tägigen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

a.	60 l	118,00 €
b.	80 l	157,00 €
c.	120 l	235,00 €
d.	240 l	470,00 €
e.	770 l	1.508,00 €
f.	1100 l	2.154,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g.	770 l	3.016,00 €
h.	1100 l	4.308,00 €

2. Wird von den Grundstückseigentümern der Nachweis erbracht, dass alle Bioabfälle auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und vollständig verwertet werden und ist durch die Stadtwerke Hürth auf Antrag hierfür eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen worden, wird hierfür eine Ermäßigung auf die gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **30,07 %**

3. Werden von Grundstücken, die anderweitig, nicht zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, in Einklang mit den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung den Stadtwerken Hürth keine Papierabfälle als Abfall zur Verwertung überlassen, erfolgt keine Reduzierung der nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren.

4. Wird von den Grundstückseigentümern der Nachweis erbracht, dass auf den Grundstücken die nachfolgend aufgeführten Verwertungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht den Stadtwerken Hürth überlassen werden, weil diese nach den Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung ordnungsgemäß und vollständig anderweitig verwertet werden, wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung auf die gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 erhobenen Gefäßgebühren gewährt.

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- a. Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall **30,07 %**
 b. Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall **30,07 %**

Bei einer Gebührenermäßigung nach Ziffer 4 wird daneben eine Gebührenermäßigung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffern 2 und 3 nicht gewährt.

5. Mit der Gebühr für die Restmülltonne ist auch die Gebühr für eine Biotonne abgegolten. Somit werden für eine Biotonne bei Vorhandensein einer Restmülltonne und bei Nichtüberschreitung des in der nachfolgenden Tabelle Aufgeführten Mengenverhältnisses keine weiteren Gebühren erhoben.

Gefäßgröße Restmüll in Liter	Abfuhr-rhythmus	Maximale Gefäßausstattung Biotonne in Liter	Abfuhr-rhythmus
60	14-tägig	240	wöchentlich
80	14-tägig	240	wöchentlich
120	14-tägig	240	wöchentlich
240	14-tägig	240	wöchentlich
770	14-tägig	720	wöchentlich
770	wöchentlich	1440	wöchentlich
1100	14-tägig	1080	wöchentlich
1100	Wöchentlich	2060	wöchentlich

Jede weitere vorhandene Biotonne ist sondergebührenpflichtig. Die zu entrichtende Sondergebühr berechnet sich nach Litern. Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt **0,58 €**.

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- a) 120 Liter **69,60 €**
 b) 240 Liter **139,20 €**

6. Für die Entsorgung angefallenen Mülls bei Messen, Märkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen können zum einen die im Handel erhältlichen roten Abfallsäcke verwendet werden; alternativ hierzu können mit einem Vorlauf von 14 Tagen Restmüllgefäße am Bauhof unter 02233/984222 bestellt werden. Die Gebühr pro Leerung beträgt bei einem Nennvolumen von:

- a. 60 l **6,00 €**
 b. 80 l **8,00 €**
 c. 120 l **12,00 €**
 d. 240 l **25,00 €**
 e. 770 l **70,00 €**
 f. 1100 l **100,00 €**

Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Antragsteller wird keine Gebühr erhoben, wenn die Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken dient.

2. Gebühren für Restmüllsäcke

Für ein vorübergehend höheres Abfallaufkommen sind im Handel rote Abfallsäcke für zusätzlichen Restmüll, der nicht mehr im Restmüllgefäß untergebracht werden kann, erhältlich.

Die Gebühr beträgt je Abfallsack mit einem Fassungsvermögen von 50 l 3,00 €.

2a. Sondergebühren für Tonnentausch

Für den Tausch eines Müllgefäßes bei Veränderungen des Tonnenvolumens wird pro Tausch eine Sondergebühr erhoben.

Bei Auslieferung des zu tauschenden Müllgefäßes bis 240 Liter wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 €, bei Müllgefäßen ab 770 Liter 30,00 € fällig.

Für Erstauslieferungen und Tausch aufgrund eines Defektes bei Beibehaltung der Größe werden keine Gebühren erhoben. Gleiches gilt, wenn der Tausch von den Stadtwerken oder der Stadt veranlasst wird.

2b. Sondergebühren für das Einsammeln von Elektrogroßgeräten

Die Sondergebühr für das Einsammeln und Transportieren von Elektrogroßgeräten beträgt pro Stück 15,00 €.

Die Abgabe am Entsorgungszentrum ist gebührenfrei.

2c. Sondergebühren für die Mülltonnenreinigung

Auf Antrag erfolgt eine Reinigung der Mülltonnen vor Ort. Der Antrag ist auf der Homepage der Stadtwerke Hürth abrufbar und als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt. Für die Reinigung der Tonnen wird folgende Sondergebühr fällig:

Reinigung einer Tonne bis 240 Liter Fassungsvermögen: Ab einer Mindestzahl von 5 Tonnen am Objekt (auch von mehreren Objekten zusammengezogen):	je Tonne 10,00 € je Tonne 7,50 €
Reinigung eines Müllgroßbehälters ab 770 Liter: Ab einer Mindestzahl von 5 Tonnen am Objekt (auch von mehreren Objekten zusammengezogen):	je MGB 15,00 € je MGB 12,50 €

Bei einem Dauerauftrag (monatliche Reinigung) reduziert sich der jeweilige Preis um 1,50 € pro Tonne.

3. Gebühren für Selbstanlieferungen beim Entsorgungszentrum der Stadtwerke Hürth

Für Selbstanlieferungen von Abfällen von an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth angeschlossenen Grundstücken zum Entsorgungszentrum der Stadtwerke Hürth auf dem Gelände des Bauhofes, Kalscheurener Str. 105 in Hürth werden bei der Anlieferung Gebühren wie folgt erhoben:

a)	Anlieferung von Sperrmüll bis max. 3 cbm (keine Bauabfälle, überwiegend Möbelteile)	kostenfrei
b)	Anlieferung einer Sperrmüllmenge von mehr als 3 cbm, je weitere angefangener cbm über 3 cbm	15,00 €
c)	Anlieferung von Baumaterialien ausgenommen mineralischer Bauschutt (z.B. Zäune, Verbretterungen, Fußleisten, Paletten, etc.) je angefangene 1 cbm	20,00 €
d)	Anlieferung von Restmüll in roten Abfallsäcken gemäß 3 Abs. 2	kostenfrei
e)	Anlieferung von Restmüll in einzelnen sonstigen Säcken (50 l), je Sack	3,00 €
f)	Anlieferung von Restmüll lose und in sonstigen Säcken gemischt, je angefangene 1 cbm	30,00 €
g)	Anlieferung von Gartenabfall pro vorgelegtem Coupon	kostenfrei
h)	Anlieferung von Gartenabfall ohne je angefangener m ³	15,00 €
i)	Anlieferung von Kühl-/Gefrierschränken, Elektroherden, Waschmaschinen	kostenfrei
j)	Anlieferung von Eisenschrott bis max. 3 cbm	kostenfrei
k)	Anlieferung von Papier/Pappe/Kartons bis max. 3 cbm	kostenfrei

Für die Annahme von Abfällen nicht an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth angeschlossener Grundstücke werden Entgelte nach einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

4. Für die Nutzung von 1.100 l großen blauen Abfallbehältern für die Entsorgung von Altpapier, das auf Grundstücken aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfällt, wird keine Gebühr erhoben, soweit auf diesen Grundstücken gleichzeitig ein oder mehrere Restmüllgefäße der Größen 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Fassungsvermögen für die Entsorgung des Restmülls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten genutzt wird.
5. Schließen sich mehrere Grundstückseigentümer mit Genehmigung der Stadtwerke Hürth gemäß § 14 zu Entsorgungsgemeinschaften zusammen, wird die nach § 3 Absatz 1 zu zahlende Abfallgebühr zu gleichen Teilen auf die Grundstückseigentümer aufgeteilt.

§ 4

HERANZIEHUNG UND FÄLLIGKEIT

1. Die Gebührenpflichtigen erhalten für die Abfallbehälter im Sinne der § 3 Absatz 1 einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die Grundbesitzabgaben verbunden sein kann.

2. Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 – 5 werden für ein Kalenderjahr erhoben und fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres jeweils in Höhe eines Viertels der jährlichen Gebühr. Die Gebühren werden nach vollen Monatsbeträgen fällig, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Die Sondergebühr nach § 3 Absatz 1 Ziffer 6 ist vor Auslieferung der Tonnen am Bauhof zu entrichten; bei Inanspruchnahme der roten Abfallsäcke ist die Gebühr mit Aushändigung der Abfallsäcke fällig. Überzählige Abfallsäcke werden nicht zurückgenommen.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von diesen Fälligkeitsterminen am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden

3. Die Gebühren nach § 3 Absatz 2 werden mit der Aushändigung der Abfallsäcke fällig.
- 3a Die Sondergebühren nach § 3 Absätze 2a – 2c sind vor Inanspruchnahme der Leistung am Bauhof der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, oder am Tag der Leistungserbringung direkt beim Fahrer gegen Quittung zu entrichten. Die Quittung ist dem Fahrer auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Die Gebühren nach § 3 Absatz 3 werden bei der Anlieferung sofort fällig.
5. Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabebescheides zu den Fälligkeitsterminen gemäß § 4 Abs. 2 Gebühren in Höhe eines Viertels der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 5

BILLIGKEITS- UND HÄRTEFALLREGELUNG

1. Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6

ZWANGSMITTEL

1. Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 7

RECHTSMITTEL

1. Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 8

INKRAFTTRETEN

1. Die Satzung in Form der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2008 tritt am 31.12.2009 außer Kraft. Diese Satzung in Form der 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.



BEHÄLTER-REINIGUNG

Anmeldung zur Behälter-Reinigung für das Jahr 2010

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir freuen uns, dass Sie unsere Dienstleistung „Behälter-Reinigung“ nutzen möchten. Wir reinigen auf Wunsch Ihre verschmutzte Mülltonne gegen eine Gebühr. – Bitte machen Sie dazu auf diesem Vordruck die notwendigen Angaben, und teilen Sie uns den gewünschten Service mit.

Name, Vorname			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Telefonnummer/e-mail Für Terminabsprache			
Lage des Objekts, Anschrift:			
Standort der Tonnen (Kurzbeschreibung)			
Service einmalig gewünscht für nebenstehende Tonne Stück 60-Liter-Tonne	Informationen	
 Stück 80-Liter-Tonne	zur Reinigung der Tonnen:	
 Stück 120-Liter-Tonne	02233 / 984214	
 Stück 240-Liter-Tonne	02233 / 984217	
 Stück 770-Liter-Gefäß		
 Stück 1100-Liter-Gefäß		
Service im Abo; Monatliche Reinigung gewünscht Stück 60-Liter-Tonne		
 Stück 80-Liter-Tonne		
 Stück 120-Liter-Tonne		
 Stück 240-Liter-Tonne		
 Stück 770-Liter-Gefäß		
 Stück 1100-Liter-Gefäß		
Preis pro Tonne	bis 240 Liter 10,00 € , bei einer Mindestzahl von 5 Tonnen 7,50 €		
Preis pro MGB	770 Liter oder 1100 Liter 15,00 € , bei einer Mindestzahl von 5 MGB's 12,50 €		
Zur Beachtung :	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte stellen Sie die Tonne(n) am vereinbarten Tag frei zugänglich zur Reinigung bereit - Für jeden weiteren Reinigungsauftrag ist ein neuer Vordruck auszufüllen - Die Reinigungs-Gebühr ist im Vorfeld am Bauhof oder direkt beim Fahrer zu entrichten; Alternativ kann auch per Bankeinzug gezahlt werden (bitte untere Felder ausfüllen) - Schicken Sie uns den ausgefüllten Vordruck bitte unterschrieben zu; Nach Eingang des Auftrages erhalten Sie eine Mitteilung über den Termin der Reinigung.		
Bestätigung	Datum		
	Unterschrift	X	
Zahlung per Bankeinzug	Kontoinhaber		
	Kontonummer		
	Bankleitzahl		
	Unterschrift	X	

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.12.2009

Walther Boecker
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Dr. Ahrens-Salzsieder
Vorstand